Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Chronik von Schaffhausen - Cod. St. Blasien 46

Rüeger, Johann Jakob

[St. Blasien ?], [18. Jahrh.]

Kaiser Ferdinand II. bestätigt am 20. April 1627 die vom Reich der Stadt gewährten Privilegien (Abschrift).

urn:nbn:de:bsz:31-50155

Visual Library

Wir Ferdinand der Ander

von gottes gnaden erwöllter Römischer
keyser zu allen zeiten mehrer des Reichs in
Germanien, zu hungern, behem, Dalmatien,
Croatien und Sclauonien etc. könig, ertzhertzog
zu Österreich, hertzog zu Burgundt, zu
Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crayn
zu Lützenburg, zu Würtenberg, ober- und
nider Schlesien, fürst zu Schwaben, marggraff
des heyligen Römischen Reichs, zu Burgaw zu
Mähren, ober- und nider Lausnitz, gefürster
graff zu Habspurg, zu Tyrol zu Pfirdt
zu Kyburg, und zu Görtz, Landtgraff in Elsäs
sen etc. Herr auff der Windischen Marckh, zu Portenau
und zu Salins etc. bekennen offentlich mit disem
brieff, und thun kundt allermänigklich, Als das
die ehrsamen, unser und des Reichs liebe und
getrewe N. Burgermeister und Rath der Statt
Offenburg, underthenigklich von Altgrundts we-
gen ihrer vorfahren, ihm Heil. Röm. keyseren
und königen ihren freyheiten und confirmirte
Privilegia in gleubwürdiger form furbringen
lassen, von den wort zu wort hernach geschrie-
ben stehen und also lauthen.

Wir Carl von gottes gnaden Römischer
keyser zu allen zeiten mehrer des Reichs
und König zu Behem etc. thun kundt offen-
bahr mit disem brieff, allen denen die ihn sehen

Vndt Herrn Lehn, Vnd die gnadt, so von Ihrer
Ihrer Vnd die Hochgeborne Churfürstin Romi-
schen Vnd Königin Vnsere Vorfahren gehabt Vndt
gehabt haben, Vnsere, Vndt Ihr Recht gehörigen
Ihren Erben Ihr Churfürstenthumb Vndt Ihre Vnd
auch sein gerechtigkeiten Vndt Zugehör, soll oder
Gewinnen, Innen, Vnd Ihnen, Vnd Ihre
Thuen Ihre Herrschaften, oder Ihrer Erben hatt, Ihr
man Ihrentwegen Ihr Recht von Ihnen Ihrem Vndt
Nutzen soll, Von Ihro Rechten Ihr Churfürstenthumb
Dieselben Ihre gnadt Herrschaft, Vndt gewohnheit
Vnd Ihnen Vnd bestettigt haben, Vndt Ihnen die
Vnd geben haben, Vndt geben mit Römischer Kay-
serl. macht Vollkommenheit, Vnd wendten Sie selben
Vnsere gehorsame Ihr Churfürstenthumb Ihrmündig-
lich Vndt Rechtlich gehalten haben, Ihr Vnd Ihnen
dieselben Ihre gnadt Vndt bestettigung besitzen mit
besonderen gnaden; so haben Vns angesehen die
gehorsame Treue dienst, derselben Ihr Ihrer Churfürstenthumb
Vndt will, Vndt Vns ohnterthenigklich gethan
haben Vndt Ihnen sollen Vndt mögen in künfti-
gen Zeiten, Vndt haben Vns gemeldet, Ihr
Vernünfftig redlich bitten, die man will ihr erhören
soll, derselben mit wohlbedachtem Muth, mit rechter
Wissendt Vndt Ihrer angebornen Kayserl. gewalt,
Vndt mit Römischer Kayserl. Macht, Vollkommenheit,
haben Vns Ihnen hierbey gnadt gethan Vndt ge-
geben, Vndt gebiethen allen Landtvögten, Landt-
richtern, Richtern Vndt allen andern Ambtleuthen
die Jetzo seindt, oder künfftig werden in allen Ihren

Andt gebietten, wo sie gelegen od gesessen seindt
Unsern Andt des heyligen Reichs gehorsam gehorsamlich
Andt gehorsamlich bey Unsern Andt des Reichs Acht
Und sie die obgenandten Unsere Burger gemeiniglich
od jhr keiner besonder jhr die seine od mehr
Leuth Unsere begnadt. gnadt Andt bestettigung
nit suchen, noch, oder jhr kein gericht Anrhenn-
den, oder besitzen sollen, in kein weis Alss dann
jhnen wie jhnen die gnad von sonderbaylicher
Mildigkeit Wenn jemandt von Unsertwegen des
Reichs stetten, oder von keinen andern Richtern
in recht gehen wurdt, für seinen rechten ad
vocat ist, wenn die Burgerschaft Statt Amptleuth
oder jhn die Burgerschaft kumen sie zu besitzen
jhr statt Andt vorder Burgerrecht, Als hiemandt
Als recht von jhn fordert, als man von seinen
rechten thun soll, wie die Recht Als es heischt,
Als soll jhnen, Andt jhr Statt unschedlich
bringen, wer aber, Als recht ist, von seinen
rechten, Als dann jhr statt vorher, denn seindt
sie Als Burger gehalten von den rechten nach
jhr statt recht Andt gebreuch ohne alle geferden
wer aber, Als die vorgenanten Burger Und
Burgerschafften gemeiniglich oder jhr kein beson-
dern wenn Brunn od Brun Lutzel od viel Arm
leib od Gutter geben die gnadt Andt bestettigung
so wie jhnen gethan haben als vorgeschrieben
ist Doch kein einige Burgerschafft, gericht
bestendt oder bestettigt werden in keinem
gericht, so meinen Andt wollen wir Andt gebenen

Anfänglich der Röm. kayserl. Majestät Vollkommenheit, daß alle solche Leistung, Verbündigung Acht und alle Verfahren die damals darvon und darüber kommen, gänzlich abgethan und kein Ansehen haben, und daß sie denselben Vorgenannten ihr Leib und Leben keinen Schaden bringen, und darumb ihre mehrere Sicherheit haben wolle, daß sie solche der Graveldischen Pfandschaft, Lösung, Forderung, oder Verfahren denselben Vorgenannten von Dahlheimen allen Schaden, Costen und Zehrung die sie darumb gethan oder erlitten, verlohren geben und entrichten sollen, und noch darüber ihre gedachte gegen Irrungen Ansprüche gänzlich verzichen und todt sein, die selbe sollen gegen Ihr und des H. Röm. Reichs Camer, und der andere halbe Theil soll der Stadt Dahlheimen ohne alle Widerred gefallen mit Verbündt bis daß dieselbe mit unser kayserl. Insigel ist gegeben zu Mainz an dem negsten Montag nach Sanct Vincentz Tag nach Christi Geburth Vierzehenhundert Jahr, unsers Reichs im Dritten und Vierzigsten und des Kayserthumbs im Vierzehenden Jahre.

Wir Wenceslaw von Gottes Gnaden
Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs
und König zu Behaimb. bekennen, und thun
kundt offentlich mit diesem Brieff allen denen so jetzo

oder schon besitzen, herbracht, angesehen haben, vorige statt
dienste, die uns und dem Reich sie bisanhero treulich
und redlich getan haben, gemeinlich oder sonderlich
getan haben, und noch täglich tun mögen und
sollen in künftig Zeit, und haben ihm von sonder
Gnaden, aller ihrer beschwerden und Freiheit, die
sie von unsern Vorfahren römischen Kaisern und Königen
und von andern unsern und des Reichs wegen und von
Recht und redlich Herkommen haben
und bei ihr in recht redlich gebraucht sind
festiget, bestätet und confirmiert, bestätigen
bestätigen und confirmieren ihnen die mit crafft
dis briefs und von königl. Macht mit Rath
in allen ihren massen und meinung als sie von vorth
her davon in diesem briefe obgeschrieben
mit Rath und die briefe, besiegelt mit unserer
königl. Majestät Insigel Gegeben zu Nürn-
berg nach Christi geburth Vierzehnhundert
Jahr darnach in dem neun und sibenzigsten Jahr
am montag nach Lætare unserer Reiche des
böhmischen in dem 33ten Jahre und des
Römisch. in dem dritten Jahr.

Wir Sigmund von gottes gnaden
Römischer König zu allen Zeiten Mehrer
des Reichs und zu Hungarn, zu Böheim
Dalmatien, Croatien, König etc. und zu
Brandenburg etc. mit diesem brief allen die
ihn sehen oder hören lesen, das wir angesehen
haben getreue und willige dienste die uns
und dem Reich die Burggrafen und Fürsten von

Zu Urkund Sicherheit Unsers und des Reichs Lieben
und getreuen gethon haben Urkundlich Unser und
des Reichs Insigel haben lassen und wissen gnädig
ernstlich und gnädiglich wollen Setzen und Ordnen
Römisch königlich macht in Kraft dis Briefs, also
das die denselben unsern Hofgerichtsbrief
und Ordnung, da selbst, für das recht und gebot
möchte mögen, als offt es Noth ist, und sich das
gebührt, die alle Jahr richten und thun sollen
als sich das heischen würdt, das ohn fährlich
alles verziehen und thun Recht mit Urtheil
Urkundt dis Briefs versiegelt mit Unserm
königl. anhangendt. Insigel. geben Ihr
Herrschaft nach Christi Geburt Tausend Jahr
Jahr, und darnach in dem Neun und Zwain-
zigsten Jahr an S. Thomas tag des heyligen
Zwölff Botten Unser Reich, des Hungerischen in
dem dreyzehenden, des Behaimischen in dem Zehenden
Jahr

Wir Carl der Fünfft von Gottes
Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs in Germanien und Hispanien
beider Sicilien, Hierusalem, Hungarn, Dal-
matien, Croatien König, Ertzherzog zu Oesterreich
Herzog zu Burgund, Graf zu Habspurg,
Flandern und Tyrol, &c. bekennen und thun

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

khundt offentlich mit disem brieff allen denen
die jetzo leben oder hernach kommen, das wir von vorgen
unsern und des reichs haben gehabte burgermeister, rath und burger
der statt Offenburg jederzeit gnedigklich gebetten worden, das wir
inen selben burgermeister rath und burger der
statt Offenburg, all und jeglich ihre gnad, freyheit recht gewohnheit brieff
Privilegia und handvesten, die sie vom
Römischen keyser konig unsern vorfahren am reich
erworben erlangt, und endlich hergebracht
haben, als Römischer keyserlicher gnedigster herr
vorgenannt und ihre confirmiren, gnedigklich gernecht
das haben wir angesehen ihr demuthigs ge-
bett, auch ihre treue und ungesparte dienst der
sie sich gegen uns und dem reich vor vielen jaren
mehr und hinfuran gegen uns und dem reich
und willig erbieten, und also thun mögen und sollen, und haben,
mit wolbedachtem muth, guten rath und
rechter wissen unser fürsten, rath, edlen
und gelehrten, unsern obgenandten burger-
meister, rath und burgern der statt Offen-
burg, allen ihren nachkommen und der gemelten
Statt all und jeglich ihr gnad freyheit,
recht, gute, gewohnheit, brieff, Privilegia und
handvesten, wie die von wort zu wort lau-
ten und begriffen seindt, die sie von der ob-
genanten unsern vorfahren, Römischen keysern
und königen redlich erworben und hergebracht
gehabt haben, gnedigklich bestatigt, confirmirt

Vnd Confirmiert, bestetet, ernewert vnd Con-
firmiren ihnen auch von Röm. kayserl. Macht
Vollkommenheit in Crafft dis briefs, alle obge-
melte vnd hie vorstehende beschreibung vnd
begriffe, gnad, recht, brieff, Privilegia, freyheit
gewohnheit nicht allein, sonder noch ihre in
dem alles sonder sie darbey beständiglich blei-
ben lassen, als lieb ihnen sey vnser vnd des Reichs
schwere vngnad zu vermeiden. Mit vrkund
dis briefs besiglet mit vnserm kayserl. an-
hangendem Insigel. Geben in vnserm vnd des
Reichs Statt Speyr am dreyßigsten tag des Monats
Aprilis nach Christi geburt funffzehenhundert vnd
im dreyvnd zwentzigsten vnserer Reich des Röm.
des Röm. im eylfften vnd der vngern alle im drey-
ßigsten jahre.

Ad mandatum Dñi Imperatoris
in Consilio Imperiali p.

Wir Maximilian, Von gottes gnaden Erwöllter Römischer Keyser
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien,
zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien
und Sclavonien, etc. König, Erz-Herzog zu
Österreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant
zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützen-
burg, zu Wirtemberg, Ober- und Nider-
Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des
Heyligen Römischen Reichs zu Burgau, und Mehren
Ober- und Nider Lausnitz, gefürsteter Graff
zu Habspurg, zu Tyrol zu Pfirdt, zu
Kyburg und zu Görtz, Landtgraff in Elsas
Hochwürdiger und Edler, unser lieber getreuer
und zu Burgau.

Bekennen offentlich mit disem brieff, und
thun kundt allermänigklich, das uns die
Ehrsamen unsere und des Reichs lieben getreuen
Burgermaister, Schultheiss, Rath
Burger Landtschafft und gemeinde, nach ge-
melter stat und Landen der Eydtgenos-
schafft, demüetig Ersuecht, Herren, Ritter
und Knecht, Edel und unedel, ober und nider
der Eronegkh, Ing mit unserm Embt gleich
Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhausen
und Appenzell, als die Ihrer Ehren ouch Morgen-
Eydtgenossschafft mit samb Burgermaister Rath
und Burger der Statt Gallen, und andern
Ihren Eydt- und Bundtgenossen dermässiglich
ungesücht und gebetten, das wir als regierend

Römi. kayserl. Mayen. Unsern lieben, alten und getreuen, gnädigen, herrn, freyheiten, rechten, brieffen, privilegien, handvesten, gnaden, freyheiten, alten herkommen und guter gewohnheit, die sie von Römischen kayseren und königen, unseren vorfahren, am heyligen reich, holzgloblichen erlangt, herworben und erlangt, und endlich hergebracht haben, bestetigen, confirmiren, und sie darbey gnädiglich erhalten, und haben uns ersuchen lassen, demüthig und endlich bitten, uns die gehorsame, ungezwungene und willige dienst, deßhalben vorfahren, unsere eltern, vorfahren und uns und unserm heyl. reich offtmals, treulich haben und solches kunftiglich nit weniger gethun gebührig seindt, uns wohl thun mögen, und sollen, und darumb mit wolbedachtem muth, rechter wissen, unser und des heyl. reichs gerechtigkeit, gnad, freyheit, gutter und gewohnheit, denen vorgenanten burgermeistern, schultheissen, rath, burgern, landtsassen und gemeinden obberürter stätt und länder der erzdiocesen Costentz, Basel, Lausanen, Straßburg und Worms, Speyr, Bern, Lucern, Zürich und Constantz, ober- und nider Bünden, mit unserm ambt, gericht, bann, zwing und bolatschen, dazu fryheit und exemption, die darzu gehören, auch vor geistl. erzdiocesanen mit samt burgermeistern, rath und burgern der statt St. Gallen, und andern ihren erzdt- und bundtgenossen, und allen ihren nachkommen alle und jegliche vorbenente gnad, freyheit, recht, brieff, privilegien und handvesten, so ihr

vnd Herrschafft, vnd gnedigkeit, gewohnheit, recht vnd son-
derlich die ihnen von vnsern Vorfahren am Reich
Rom. Kayser vnd Konig gegeben seindt, vnd sie
redlich erworben gehabt, vnd Hergebracht haben, in
allen ihren puncten, Artickeln, clausulen, articklen, In-
halt Meinungen vnd begreiffungen, wie dann die von
wort zu wort lautten vnd begriffen, sagendt zu-
nichte abzuendern, Confirmiren vnd bestetigen
genedigen, Confirmiren, vnd bestetigen ihnen die vns
von Rom. Kayss. Maytt. vollkommenheit hiemit Con-
firmirlich in Crafft die brieffe, Confirmation vnd ihnen von
Recht vnd billichkeit wegen Zuebestetigen haben,
sollen, mögen, vnd meinen, setzen, vnd wollen das
sie sich nun fürbas mehr, aller Confirmation vnd bestet-
igung sagen, die vns Lehen vnabsetzlich bleiben, vnd
Ihren an allen enden vnd stucken geboren vnd ge-
nutzen sollen vnd mögen, Jnn gleichen Confirmiren wir
vnd vergleichen den wort zu wort in disem
Instrument begriffen den Abt vnd Convent
Closter Ochsenhausen, Ihren

Rath, Burgro, Landtschaft und gemein der obun-
gezeigten Stätt und Lender der Eydtgnoschaft
und ihr Zugehörung um obangezeigt ihr gnedig
freyheit, Recht, brieff Privilegia und Hand-
vesten, darüber ihr alter Herkomen und gnedig ge-
wohnheit sie bisshero nit hindern noch irren, son-
dern dabey sie beständiglich bleiben, und die ge-
brauch und genossen lassen, darwider nit thun,
noch das jemandt anderen Gnedigen gestatten in
kein weis als lieb einem jeden sey unsere und das
Reichs schwere Ungnadt und straff darüber zu
vermeiden obberuerter unser Vorfahren um burgk-
reichs ihnen gegebne brieff und Privilegia be-
gnedigt zu bestetigen die sie bitten, so offt es not-
durfftig hierumben ersuchen und selb in unsere und das
reichs Cammer, und den andern selben theyl vermel-
ter Eydtgnoschaft unabläßlich zu behalten
derselben sein soll, das meinen wir gnedigklich mit
Rothdurfft diss brieffs besiglet mit unserm
burgk. Insigel, geben in unserer Stadt Speyr.
Freitag nechst nach dem Sonntag Jubi
das monath May. nach Christi unsers lieben
herrn und Seligmachers geburdt funffzehen-
hundert Jahr und darnach im sibenzigisten, unsers Reichs
des Röm. im dritten des Hungarischen im
dritten und des Behaimbischen im achtzehenden
Jahre

Ad Mandatum

Wir Schultheiß gemeiner Burgermeister und Rath der Statt Rotweil
[illegible] Entbieten allen und jeden, so diese
unsere offene Privilegia, und Freyheits-
brieff gnädiglich ansehen, oder lesen hören,
gleichen andere ihre gnad, freyheit, recht
brieff und handvesten haben, die alt herkommen
und gutte gewohnheiten, so sie von gemelten un-
sern vorfahren am Reich Römischen kayser. und
königen erworben und gehabt und redlich her-
gebracht haben, als sich recht und Römischer kayser
gleichförmig stellt zu confirmiren, zu bestetigen und
zu bekräfftigen gnädiglich geneigt, das sie
ansehen, solichs ihr demüthig flehen
uns die angenem gehorsam dienst p. solle von
Rotweil unsern vorfahren, und dem heyl
Reich ohnvermeidlich erwisen und uns und unsern
nachkommen hinfüro nit weniger gehorsam erbietig
seindt, auch wohl thun mög und solle, und da-
neben mit wolbedachtem muth, gutter wohlbe-
dachter Rathschlag, gnad und ihrer nachkommen
recht und bestätigte Privilegia, brieff und
siegel und jegliche andere ihre gnad, freyheit recht
brieff, und handvesten, so sie alt herkom-
men und gutte gewohnheit, item und sonder-
lich und so viel die selbe gemelte Statt Rotweil
angehn und ihnen von mehrgemelt unsern vor-
fahren am Reich Römischen kayseren und königen
gegeben seindt und sie redlich erworben gehabt

Vnd herbracht haben in allen vnd jeden vorthl, Puncten, Stucken, Clausulen, artickeln, Innhalt vnd begreiffung wie die von vnd zu vorth lauten, vnd begeren demnach gleichfalls gnädig Confirmation, genehmhaltung, vnd bestätigung Confirmation, genehmhaltung, vnd bestätigung jhnen die angezogen Röm. kayserl. auch Churfürstl. Landtcommenthur Ampts brieffe, vnd jhnen hiran nichts rechts vnd billichs abbruchig jnnhaben, gebrauchen, vnd genehmhalten, vnd jhre Confirmation haben, sollen vnd mögen, meinen, setzen, vnd wollen das die jetzbenannte Freyheiten, Privilegien, vnd alle andere jhnen gnädig, genehmlich, recht, brieff, handvesten, alter herkommen vnd gnädige gewohnheiten jhnen fürbas mehr allerdings kräfftig vnd mächtig seyn, stet, vest, vnd unverbrüchlich gehalten vnd vollzogen werden, sie mehrer bestettigung jetzo vnd nach jhrer jedes Ordens Hochmeistern, Landtcommenthuren, geist- vnd weltlichen Prelaten, Grafen, Herren, Rittern, Knechten, Landtvögten, Hauptleuthen, Amtleuten, vögten, Pflegern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern Rähten, Burgern, gemeinden, vnd sonst all andern jhnen vnd dem Reich vnd jhren jhnen vnd gehorsam, vnd verwandten oder verwandten jetzo seyn sollen. vnd dessentlich mit disem brieff, vnd Insigel, das sie ernehrgemelter Burgermeister vnd

Rätz der Statt Hochstifftischer obinserierter Privilegien, auch sonsten allen andern ihren Freyheiten, erworben und hergebrachten gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, Gerechtigkeiten, alten Herkommen und guten gewohnheiten, inhalts mehr nicht gedachter Statt eigen, sonder die dabey gentzlich bleiben, und derselben gebräuchig und genüssig, darwider nicht thun, noch jemandt under was Gestalten gestatten in kein Weis noch Weg, als lieb einem jeglichen seye: Unser und des Reichs schwere Ungnad straff und Buoß die offt obberürter, unser Vorfahren ihnen gegeben Briefen und Privilegien begriffen Innhalts, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, unns halb, in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben theil gemelter Statt Hochstifftischer unnachläßlich Gnadenstraffen, verfallen seyn solle. Des zu mehrer Urkundt gegenwärtig mit Unserm hayl: anhangenden Insigel besiglet ist in unser Statt Wienn den zwainzigisten tag des Monaths Aprilis nach Christi unsers lieben Herrn und Seelig Mutter ein Tausent Fünffhundert siben und zwainzigist unsers Reichs, des Röm. im achten des Hungarischen im Neunten, und des Böheimbischen im Sechsten jahre.

Ad mandatum Sac: Maiestatis proprium.

Ferdinand.

Arnoldus N. Elvorstius pro Gloria

Collatio.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg